



## Vermerk

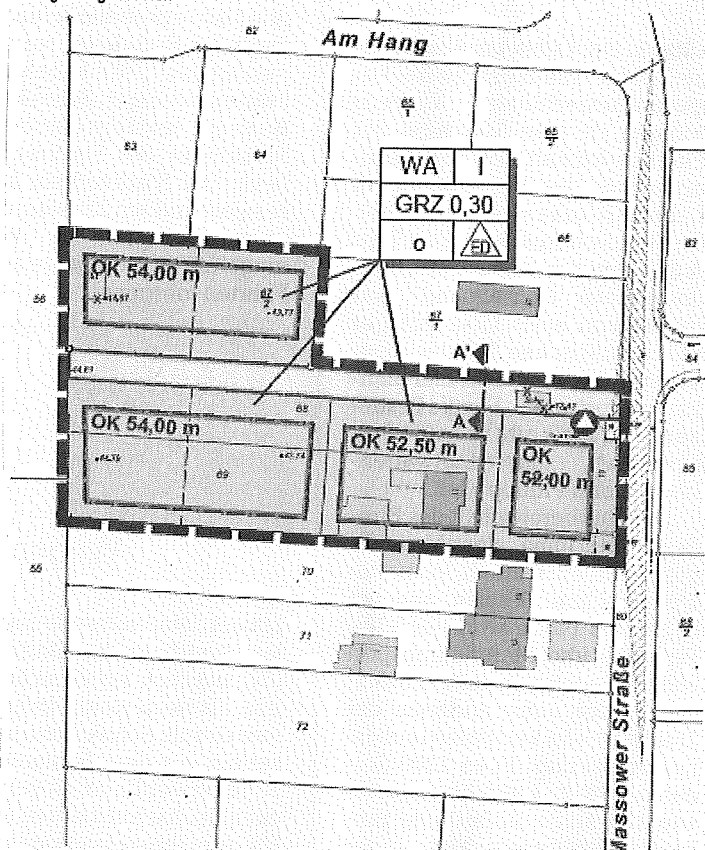
### Satzungsbeschluss der 6. Änd. Bebauungsplan Nr. 1B der Gemeinde Klein Pampau für das Gebiet: „Westlich der Massower Straße und südlich der Straße Am Hang“

Bekanntmachung in den LN am : 16.04.2020

Hinweis in den LN am : 16.04.2020

**Bekanntmachung der Gemeinde Klein Pampau**  
Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B der Gemeinde Klein Pampau für das Gebiet: „Westlich der Massower Straße und südlich der Straße Am Hang“  
Die Gemeindevertretung Klein Pampau hat in der Sitzung am 27.02.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B für das Gebiet: „Westlich der Massower Straße und südlich der Straße Am Hang“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.  
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B tritt mit Beginn des 17.04.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu) eingestellt.  
Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Bürgerhaus der Gemeinde Büchen für die Bevölkerung zurzeit vorübergehend geschlossen. Die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der zentralen Telefonnummer 04155- 8009-0 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.

#### Plangeltungsbereich



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter der Adresse „[www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu)“ am 17.04.2020 einzusehen.

Büchen, den 14.04.2020  
Gemeinde Büchen

(L.S.)

Der Amtsvorsteher  
gez. Martin Voß

Sichtbar im Internet : 17.04.2020

Im Auftrag

gez. Rempff